

## Rechtsprechung

### >>> Haftung des Steuerberaters bei Verschweigen eigener wirtschaftlicher Interessen an von ihm veranlasstem Vertragsschluss seines Mandanten mit Drittem

BGB §§ 249, 280 Abs. 1, § 675 Leitsätze des Gerichts:

1. Der steuerliche Berater handelt seinem Mandanten gegenüber pflichtwidrig, wenn er diesen zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne zu offenbaren, dass für ihn wirtschaftliche Vorteile mit einem solchen Vertragsschluss verbunden sind. Beweispflichtig für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist der Mandant, dem die Beweiserleichterung im Sinne des Anscheinsbeweises zugutekommen kann.

2. Tätigt der über die wirtschaftliche Beteiligung seines Beraters an dem eine steuersparende Anlage vermittelnden Unternehmen nicht aufgeklärte Mandant mehrere Anlagen, ist der Schaden unter Einbeziehung aller Anlagen zu berechnen (im Anschluss an BGH ZIP 2018, 2485 = WM 2018, 2179).

BGH Urt. v. 6.12.2018 – IX ZR 176/16

Vorinstanz: KG

DB 2019, 179 DStR 2019, 711 MDR 2019, 224 NJW-RR 2019, 373 WM 2019, 789 ZInsO 2019, 266

#### Kurzkomentar:

1. Der Kläger nimmt seinen ehemaligen Steuerberater auf Schadensersatz in Anspruch. Dieser hatte ihm zur Steueroptimierung die Zeichnung von Schiffsfonds empfohlen. Der Rat war nicht unmittelbar auf den Abschluss einer bestimmten Kapitalanlage gerichtet gewesen. Der Steuerberater hatte dem Kläger eine Kontaktaufnahme mit der Berater- und Vermittlerfirma A. empfohlen. Er hatte dabei aber nicht offenbart, dass er an der A. und deren Gewinnen wirtschaftlich beteiligt war. Der Kläger zeichnete in den Jahren 1999 bis 2008 mehrere Schiffsfonds. Hinsichtlich einzelner dieser Fonds verlangt er Schadensersatz und will von dem Steuerberater so gestellt werden, als habe er sie nicht gezeichnet. Er verlangt Rückzahlung der Anlagebeträge zuzüglich Agio abzüglich erhaltener Ausschüttungen Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte aus der Fondsbeteiligung.

2. Der BGH bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Steuerberater den Mandanten darüber aufklären muss, wenn er im Falle einer Fondsbeteiligung mitverdient. Diese Pflicht bestehe auch, wenn die Provision nicht an ihn persönlich, sondern an eine Gesellschaft fließt, an der er beteiligt ist. Es komme auch nicht darauf an, ob der Steuerberater eine konkrete Zeichnungsempfehlung gegeben habe oder lediglich eine Berater-/Vermittlerfirma – hier Fa. A. – empfohlen hat, an der er selbst beteiligt ist. Gleichgültig sei auch, ob die empfohlene Fa. A. anschließend aufgrund einer Honorarberatung tätig geworden sei. Entscheidend ist für den IX. Zivilsenat, dass der Kläger ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Verflechtung seines Steuerberaters nicht in der Lage gewesen sei, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren (vgl. BGH NJW 2008, 440, Rz. 10). Der BGH wiederholt, dass es bei der Steuerberaterhaftung im Gegensatz zur Haftung des Anlageberaters keine Beweislastumkehr im Sinne einer tatsächlichen Vermutung für den Nichteintritt des Schadens bei pflichtgemäßem Handeln gebe. Er verlangt daher, dass der Kläger darlegt

le über die Fa. A. gezeichneten Schiffsfonds berücksichtige, sich seine Vermögenslage schlechter darstelle als ohne die Pflichtverletzung des Beraters. Denn dessen Fondsbeteiligungen seien alle durch die Nichtaufdeckung der Beteiligung des Steuerberaters an der Fa. A. beeinflusst worden. Sie seien damit die Folge eines schadenstiftenden Ereignisses. Alle Vor- und Nachteile der Fonds müssten also in die Berechnung des vom Kläger darzulegenden und zu beweisenden Schadens einbezogen werden.

3.1 Das Urteil des IX. Zivilsenats des BGH ist im Hinblick auf die Feststellung der schuldhaften Pflichtverletzung des Steuerberaters nicht überraschend. Die Aufdeckung eigener wirtschaftlicher Interessen im Falle von Kapitalanlagen des Mandanten wird von ihm seit Jahren gefordert. Jetzt hat er klargestellt, dass auch der mittelbare Provisionszufluss über eine Firma, an der er beteiligt ist, aufzudecken ist. Gleiches sollte auch gelten, wenn die wirtschaftlichen Vorteile an dessen Familienmitglieder fließen (vgl. ausführlich Gräfe, in: Gräfe/Lenzen/Schmeier, Steuerberaterhaftung, 2017, Rz. 112 ff. „Provisionen an Steuerberater“).

Die Feststellungen des IX. Zivilsenats zur Darlegungslast des geschädigten Mandanten für seinen Schaden sind bemerkenswert. Er verklammert nämlich die in der Zeit von 1999 bis 2008 gezeichneten Schiffsfonds zu einem Schaden. Das ist auch korrekt, da der Kläger aufgrund einer Empfehlung des Steuerberaters die Fonds über die Fa. A. gezeichnet hat. Das sind gleichartige Anlagegeschäfte, die auf einer Empfehlung der Fa. A. durch den Steuerberater beruhen. Im Ergebnis muss der Kläger bei der Darlegung seines Schadens im Rahmen eines Gesamtvermögensvergleichs also alle verlust- und gewinnbringenden Schiffsfonds in eine Differenzrechnung einbringen. Der IX. Zivilsenat verweist auf die Rechtsprechung des III. Zivilsenats, der ebenso verschiedene Anlagegeschäfte – bezogen auf ein Anlageprodukt –, die nach einer fehlerhaften Beratung erfolgten, zu einem „schädigenden Ereignis“ zusammengefasst hat (BGH ZIP 2018, 2485). Der III. Zivilsenat berücksichtigt alle Vor- und Nachteile aber nicht bei der Schadenberechnung, sondern im Rahmen einer Vorteilsanrechnung. Im Ergebnis läuft es auf das Gleiche hinaus. Der Kläger bekommt trotz Fehlberatung u. U. keinen Schadensersatzanspruch, weil ihm auch diverse Vorteile zugeflossen sind. Er kann dann eventuell auch leer ausgehen.

3.2 Grundsätzlich bleibt es dabei, dass bei verschiedenen Geschäften keine Verrechnung von Verlusten und Gewinnen stattfindet. Die Besonderheiten im Urteilsfall bestehen in der besonderen Empfehlungssituation und der Tatsache, dass daraufhin alle Schiffsfonds – zeitlich versetzt – gezeichnet wurden.

Nicht aus den Augen verlieren darf man in diesen Fällen, dass die Provisionen auf jeden Fall vom Steuerberater gem. § 667 Alt. 2 BGB herauszugeben sind (vgl. Gräfe, a. a. O., Rz. 115, 589).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Versicherungsrecht – Dr. Gräfe, Melchers, Worm, Al-Badaoui, Remagen

Parallelfundstelle(n):

DB 2019, 179  
ZIP 2019, 1020  
DStR 2019, 711  
MDR 2019, 224  
WM 2019, 789  
NJW-RR 2019, 373  
VersR 2019, 371

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG

EWIR 2019, 302

und beweist, wie er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die wirtschaftliche Beteiligung des Steuerberaters verhalten hätte. Denn es habe für ihn bei Aufdeckung der Beteiligung mehrere Handlungsalternativen gegeben: Er hätte den Kontakt zu A. unterlassen oder diesen gerade wegen der Beteiligung des Steuerberaters aufsuchen können.

Zum Schaden des Klägers weist der BGH darauf hin, dass dieser ihm nur entstanden sein könne, wenn nach einer Differenzrechnung, die al-